Kreis Blatt

für den

Land- und Stadtkreis Thorn.

Anzeigenannahme in der Geschäftsstelle Thorn, Katharinenstr. 4. Anzeigengebühr 13 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum.

Bezugspreis vierteljährl. 1,25 Mk. einschl. Postgebühr oder Abtrag. Ausgabe: Mittwoch und Sonnabend abends.

Nr. 40. Sonnabend den 18. Mai **1918.**

Amtliche Bekanntmachungen.

„Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!"

Verordnung,
betr. Briefmarkenhandel.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 und des Gesetzes vom 11. 12. 1915 wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den gesamten Bezirk des XVII. Armeekorps (einschl. der Befehlsbereiche der Festungen Thorn, Graudenz, Danzig, Culm und Marienburg) in Abänderung des § 3 der Verordnung vom 29. 10. 1916 betreffend den Briefmarkenhandel bestimmt:

1) Die Einfuhr von ausländischen Briefmarken-Zeitungen und Briefmarken-Zeitschriften in einzelnen Exemplaren (nicht in Massensendungen) ist erlaubt.
   Die Einfuhr von ausländischen Briefmarken-Katalogen bleibt weiter verboten.
2) Ziffer 2 der Verordnung vom 29. 10. 16. erhält folgenden Zusatz:
   „Postmarken des Deutschen Reiches, die im besetzten Gebiet mit entsprechendem Überdruck versehen sind, fallen nicht unter das Verbot der Ankündigung."
   Im übrigen bleiben die Bestimmungen der Verordnung vom 29. 10. 16. bestehen.
3) Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Danzig, Thorn, Graudenz, Culm und Marienburg, den 20. April 1918.

Stellv. Generalkommando XVII. Armeekorps.
Der kommandierende General.
Die Gouverneure der Festungen Thorn und Graudenz.
Die Kommandanten der Festungen Danzig, Culm, Marienburg.

Bekanntmachung,
betr. die Benutzung von Eisenbahnwagen.

Immer wieder gehen von militärischen Dienststellen und kriegswirtschaftlichen Betrieben, die dringende Aufträge im Heeresinteresse auszuführen haben, Klagen darüber ein, daß einzelne Versender

a) Wagen, die ihnen von der Eisenbahnverwaltung zur Beförderung bestimmter, dringend benötigter Güter „bevorzugt" gestellt worden sind, zu anderweitigen Zwecken verwenden,
b) Wagen, die sie beladen erhalten haben, nach Entladung ohne Einverständnis der Eisenbahn wieder beladen.

Ein solches Verfahren widerspricht den Interessen der öffentlichen Sicherheit. Für den Bereich des XVII. Armeekorps einschließlich der Festungen wird daher auf Ersuchen des Kriegsministeriums und gemäß § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und § 1 des Abänderungsgesetzes vom 11. Dezember 1915 **verboten,**

daß der Versender die ihm für bestimmte Sendungen von der Eisenbahnverwaltung überwiesenen Eisenbahnwagen ohne Genehmigung der Eisenbahnverwaltung für andere Sendungen verwendet oder für ihn beladen eingegangene Wagen ohne Zustimmung der Eisenbahnverwaltung wieder beladet.

Verstöße hiergegen werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Danzig, Graudenz, Thorn, Culm, Marienburg, den 6. Mai 1918.

Stellvertretendes Generalkommando XVII. Armeekorps.
Die Gouverneure der Festungen Graudenz, Thorn.
Die Kommandanten der Festungen Danzig, Culm, Marienburg.

An

die Bewohner meines Korpsbezirks!

Das Feldheer ist in Not!
Pferdefutter wird dringend gebraucht!

Von der ausreichenden Belieferung des Feldheeres mit Hafer hängt das Fortschreiten und der weitere Erfolg unserer siegreichen Operationen ab.

Jeder Hafer, auch Saathafer, Mais und Hülsenfrüchte müssen jetzt der Armee zur Verfügung stehen!

Die Landwirte und alle Stellen, bei denen sich überschießendes Hartfutter noch befinden könnte, wollen sich daher zur Hergabe der letzten Vorräte von Hafer, Mais und Hülsenfrüchten bereit erklären.

Eile ist notwendig!

Liefert daher schleunigst und freiwillig Euren Hafer usw. an das nächstgelegene Proviantamt ab.

Die Proviantämter zahlen bis auf weiteres bis 450 Mark für die Tonne Hafer, d. h. **22,50 Mark für den Zentner.**

Auch kleine Mengen Hafer und Hülsenfrüchte werden von den Proviantämtern gegen Bezahlung entgegengenommen.

Wer nicht sofort und freiwillig jeden irgendwie entbehrlichen Hafer usw. abliefert, setzt sich der Gefahr aus, daß ihm durch Beitreibung der militärischen Behörden die Futtermengen weggenommen werden müssen. Für verheimlichten Hafer usw. wird alsdann ein Preis überhaupt nicht bewilligt.

Danzig den 13. Mai 1918.

Der kommandierende General.

Wagner,
General der Infanterie.

Das Heer braucht zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit seiner Pferde dringend

Hartfuttermittel.

Alle noch irgendwie vorhandenen Hartfuttermittel müssen mit größter Beschleunigung dem Heere zugeführt werden.

Für Hafer aus der Ernte 1917, welcher bis einschl. 15. Juni d. Js. an die Heeresverwaltung abgeliefert wird, werden bis zu 600 Mk. für die Tonne gezahlt.

An alle Besitzer des Kreises richte ich hiermit die dringende Bitte, die noch vorhandenen Hartfuttervorräte, insbesondere auch die Saatgutreste und alles, was von den zur Ernährung und Pferdefütterung freigegebenen Mengen irgendwie entbehrlich ist, schleunigst an das nächste Proviantamt abzuliefern.

Zugleich mache ich darauf aufmerksam, daß, wenn dieses letzte Mittel, den Haferbedarf des Heeres notdürftig zu befriedigen, wider Erwarten versagen sollte, die militärische Requisition, welche auf den Eigenbedarf des Landwirts keine Rücksicht nimmt und auch nicht nehmen kann, sich nicht mehr wird vermeiden lassen.

Die Ortsbehörden weise ich hiermit an, die Besitzer von Hafer und anderen Hartfuttermitteln hiervon sofort in Kenntnis zu setzen und sie zur schleunigsten Ablieferung aller entbehrlichen Vorräte anzuhalten.

Thorn den 17. Mai 1918.

Der Landrat.

Gewerbesteuer-Veranlagung für das Steuerjahr 1918.

Den Magistraten, Guts- und Gemeindevorstehern werden in den nächsten Tagen ohne besonderes Anschreiben die **Gewerbesteuerzuschriften** für das Steuerjahr 1918 mit der Anweisung übersandt, diese Zuschriften **sofort** den Steuerpflichtigen oder — bei deren Abwesenheit — den erwachsenen Hausgenossen zuzustellen. Die Zustellung hat durch den **Ortsvorsteher selbst** oder durch einen **vereidigten** Gemeindebeamten zu erfolgen.

Die beigefügten Zustellungsverzeichnisse oder Zustellungsurkunden sind **sorgfältig** auszufüllen (in die Verzeichnisse sind die Namen der Steuerpflichtigen einzeln und **alphabetisch** einzutragen), von dem **Zustellungsbeamten** auf die Richtigkeit hin **zu bescheinigen** und **binnen 8 Tagen zurückzusenden.**

Sofort nach Empfang der Gewerbesteuerrolle haben die Ortsvorsteher, in deren Bezirk **auswärts** veranlagte Betriebe gelegen sind, das auf ihre Gemeinden zum Zwecke der kommunalen Besteuerung entfallende Gewerbesteuersoll durch Summierung der in Spalte 7 der Rolle und der angelegten Nachweisung der auswärts veranlagten Betriebe (Muster 22) verzeichneten Gesamtbeträge am Ende der Rolle zu berechnen und die Berechnung unterschriftlich zu vollziehen. Alsdann haben die Ortsvorsteher die Rolle **sofort eine Woche lang** öffentlich auszulegen und den Ort sowie die Zeit der Auslegung **eine Woche vorher** in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß nur **den Steuerpflichtigen des Veranlagungsbezirks** die Einsicht in die Rolle gestattet ist.

Die Rollen nicht **nicht** an mich zurückzusenden, sondern **dort aufzubewahren.**

Thorn den 14. Mai 1918.

Der Vorsitzende des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklassen III und IV des Landkreises Thorn.

Saatmais zu Grünfutter.

Bei der großen Knappheit an Futtermitteln ist es dringend zu empfehlen, diesem Mangel durch reichlichen Anbau von Grünfutter nach Möglichkeit abzuhelfen.

Für diesen Zweck wird von der Reichsfuttermittelstelle durch die Landw. Großhandels-Gesellschaft Danzig

rumänischer Saatmais

zur Verfügung gestellt.

Es wird angeboten, unverbindlich, nach Wahl der Lieferanten:

Körner-Mais oder noch in Kolben befindlicher Mais

nur zu Saatzwecken.

Der Preis ist voraussichtlich

Mk. 20,10 bezw. Mk. 18,40 für den Zentner

netto bahnfrei Danzig-Holm, Verladung in Leihsäcken, die mit einer Leihgebühr von 1 Pfg. pro Sack und Tag sofort in unbeschädigtem Zustande zurückzusenden sind.

Der Mais darf nur zu Saatzwecken verwendet werden.

Bis zum 1. Juni 1918 ist eine ortsbehördliche Bescheinigung darüber beizubringen, daß die gelieferte Ware tatsächlich zur Saat Verwendung gefunden hat, mit gleichzeitiger Angabe der bestellten Fläche. Nachprüfung der Angaben behalte ich mir vor. Etwa übrigbleibende Mengen sind **frachtfrei bis zum 5. Juni d. Js.** an die Landw. Großhandels-Gesellschaft, Danzig zurückzuliefern. Für jeden Zentner Mais, der nicht zu Saatzwecken Verwendung gefunden hat und nicht rechtzeitig an obige Adresse zurückgeliefert worden ist, ist eine Vertragsstrafe von Mk. 200 an die Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte, Berlin, zur Verfügung der Reichsfuttermittelstelle, Berlin, zu zahlen. Neben der Zahlung der Vertragsstrafe kann die Rücklieferung des Maises gefordert werden.

Bestellungen sind umgehend an das Kreisverteilungsamt, Abt. Kreiskornstelle, Thorn zu richten.

Thorn den 17. Mai 1918.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Vom 19. Mai 1918 ab wird die auf jede Fettmarke wöchentlich abzugebende

Buttermenge auf 62,5 Gramm

festgesetzt.

Thorn den 16. Mai 1918.

Der Kreisausschuß des Landkreises Thorn.
Kleemann.

Im vaterländischen Interesse ist die fortgesetzte Stärkung des Goldstandes der Reichsbank dringend erforderlich.

Die Magistrate und Ortsvorstände bitte ich daher, die Gemeindeglieder immer wieder anzuregen, ihre Schmucksachen und

Juwelen gegen vollen Ersatz des Goldwertes an die Goldankaufsstelle in Thorn abzuliefern.

Ein hoher Goldstand ist nötig zur erforderlichen Deckung des Notenumlaufs der Reichsbank.

Ein hoher Goldstand stärkt das Vertrauen des neutralen Auslandes zu unserer wirtschaftlichen Kraft und erleichtert uns dadurch die Einfuhr wichtiger Rohstoffe und Lebensmittel.

Ein hoher Goldstand der Reichsbank wirkt entmutigend auf unsere Feinde.

Ein hoher Goldstand trägt zur Verkürzung des Krieges bei.

Ein hoher Goldstand wird uns beim Übergang zur Friedenswirtschaft wertvolle Dienste leisten.

Thorn den 8. Mai 1918.

Der Landrat.

Bekanntmachung
über die Ablieferung von Honig durch die Imker an die Honigvermittlungsstelle.

In Ausführung des Erlasses des Herrn Preußischen Staatskommissars für Volksernährung vom 5. Februar 1918 (V b 460), demzufolge im Wirtschaftsjahre 1918/19 die Verteilung des Bienenzuckers an die bindende Verpflichtung geknüpft ist, daß der Imker diejenige Menge Honig zum Höchstpreise an die Staatliche Honigvermittlungsstelle zu liefern hat, die einem Drittel der erhaltenen Zuckergewichtsmenge entspricht, wird hiermit angeordnet:

1. Alle Imker, die Zucker erhalten haben, haben die hiernach vorgeschriebene Honigmenge an die Stelle, von der sie den Zucker erhalten haben, bis spätestens 15. November 1918 frachtfrei abzuliefern. Frühere Ablieferungen sind erwünscht.

2. Der Honig ist in sauberem, flüssigem Zustande der Sammelstelle zu übergeben. Für die Echtheit des Honigs haftet der Ablieferer.

3. Streitigkeiten über die Qualität des Honigs entscheidet ein von der Honigvermittlungsstelle zu bestellendes Schiedsgericht endgültig.

4. Die Sammelstellen teilen der Geschäftsabteilung der Honigvermittlungsstelle in Posen, Neue Gartenstraße 66, die eingegangenen Mengen unter Angabe der Ablieferer am Schlusse eines jeden Monats mit.

5. Der Imker erhält von dem Empfänger des Honigs innerhalb zwei Wochen nach Empfang der Sendung durch Vermittlung der Sammelstelle 2,75 Mk. je Pfund Schleuderhonig und Honig ähnlicher Güte und 1,75 Mk. je Pfund Seim- und Preßhonig. Die Sammelstelle hat für ihre Tätigkeit gegenüber dem Empfänger des Honigs Anspruch auf eine Vergütung von 0,10 Mk. je Pfund.

6. Die Sammelstelle sendet auf Anweisung der oben genannten Geschäftsabteilung der Honigvermittlungsstelle den Honig auf Kosten und Gefahr des Empfängers in den ihr zur Verfügung gestellten Gefäßen an die aufgegebene Adresse. Der Honig ist unfrankiert als Eilgut durch die Bahn oder bei Sendungen bis zu 10 Pfund durch die Post abzusenden.

Alle Anmeldungen von Sammelstellen oder sonstige die Honiglieferung betreffenden Mitteilungen sind an die obengenannte Geschäftsabteilung der Honigvermittlungsstelle zu senden.

Berlin den 29. April 1918.

Preußische Honigvermittlungsstelle.
Der Vorsitzende.
gez.: Frank,
Geheimer Regierungsrat.

Thorn den 16. Mai 1918.

Der Landrat.

Vergütungen für Kriegsleistungen.

Die Vergütungsanerkenntnisse aus den Monaten August 1914 bis Oktober 1917 und Dezember 1917, über Forderungen für Naturalverpflegung, Futtermittel, Vorspanndienste, Naturalquartier und Stallung, Inanspruchnahme von Grundstücken, Gebäuden und Schiffen sind bei der Königl. Kreiskasse Thorn vorzulegen, um sie einzulösen.

In Frage kommen folgende Gemeinde- bezw. Gutsbezirke des Kreises:

		Vergütung		Zinsen	
Gemeinde	Leibitsch	4,50	Mk.	—,64	Mk.
"	"	24,58	"	3,44	"
"	"	166,20	"	22,71	"
"	"	166,20	"	22,16	"
"	"	68,67	"	8,93	"
"	"	118,20	"	14,97	"
"	"	113,86	"	14,04	"
"	"	36,60	"	4,39	"
"	"	106,82	"	12,46	"
"	"	102,11	"	11,57	"
"	"	109,65	"	12,06	"
"	"	70,36	"	7,51	"
"	"	135,99	"	14,05	"
"	"	424,55	"	42,46	"
"	"	326,57	"	31,57	"
"	"	257,85	"	24,06	"
"	"	329,81	"	29,68	"
"	"	329,52	"	28,56	"
"	"	387,06	"	32,26	"
"	"	74,12	"	5,93	"
"	"	395,24	"	30,30	"
"	"	481,14	"	35,28	"
"	"	427,18	"	29,90	"
"	"	24,—	"	1,52	"
"	Ottlotschin	28,75	"	4,22	"
"	"	36,—	"	5,16	"
"	"	54,—	"	7,38	"
"	"	29,50	"	3,93	"
"	"	9,—	"	1,20	"
"	"	25,75	"	3,26	"
"	"	9,—	"	1,11	"
"	"	9,—	"	1,08	"
"	"	9,—	"	1,02	"
"	"	9,—	"	—,96	"
"	"	9,—	"	—,90	"
"	"	7,75	"	—,74	"
"	"	15,50	"	1,45	"
"	"	27,—	"	3,87	"
"	Sachsenbrück	12,50	"	1,75	"
"	"	9,—	"	1,05	"
"	"	18,—	"	1,75	"
"	"	54,—	"	4,68	"
"	"	7,50	"	—,15	"
"	Podgorz	265,—	"	38,87	"
"	"	476,50	"	66,71	"
"	"	300,—	"	36,—	"
"	"	289,50	"	32,81	"
"	"	154,50	"	17,—	"
"	"	19,80	"	2,11	"
"	"	177,25	"	17,73	"
"	"	4,—	"	0,29	"
"	Leibitsch	16,—	"	1,17	"
"	"	850,90	"	119,13	"
"	"	120,—	"	15,60	"
"	"	289,—	"	33,71	"
"	"	217,—	"	24,59	"
"	"	2752,75	"	302,80	"
"	"	228,00	"	22,80	"
"	Thornisch Papau	141,20	"	9,88	"
"	"	22,—	"	1,46	"
"	Kaschorek	22,50	"	2,48	"
"	"	57,—	"	3,99	"
"	"	15,—	"	0,90	"
"	"	12,—	"	0,48	"
Gut	Bachau	60,—	"	4,80	"
"	"	925,40	"	64,78	"
"	"	1950,—	"	130,—	"

Thorn den 13. Mai 1918.

Der Landrat.

Zur Erhebung der Besitz- und Kriegssteuer.

Nachdem das Rechnungsjahr 1917 abgelaufen ist, veranlasse ich sämtliche Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises, die Besitzsteuer-Einnahmebücher, die Kriegssteuer-Einnahmebücher sowie die Anhänge zum Kriegssteuer-Einnahmebuche für 1917 **abzuschließen** und diese **3 Bücher** für das Rechnungsjahr **1918 neu** anzulegen.

Hinsichtlich des Verfahrens bei Inabgangstellung und Erstattung der im Berufungsverfahren ermäßigten Besitz- und Kriegssteuer weise ich nochmals auf meine **Kreisblatts-Verfügung vom 18. März d. Js.**, Nr. 23 des Kreisblattes hin. Insbesondere mache ich wiederholentlich darauf aufmerksam, daß **bare** Erstattungen von Kriegsabgabe **nur bis zu dem Betrage, der f. Z. bar eingezahlt worden ist,** erfolgen dürfen. Hat die Begleichung der Kriegsabgabe durch Kriegsanleihen stattgefunden, so muß die Erstattung der überzahlten Kriegsabgabe wieder durch Ausreichung von Kriegsanleihen bewirkt werden. Zutreffenden Falles ist sofort bei mir die Ueberweisung der nötigen Antragsformulare zu erbitten.

Mündliche Belehrungen über die auszuführenden Buchungen werden bei Vorlage der Hebebücher im **Besitzsteueramt Mauerstr. 70, I Treppe** erteilt.

Thorn den 13. Mai 1918.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission des Landkreises Thorn.

Am Dienstag vorm. den 21. d. Mts. findet auf dem Schießplatz ein Schießen statt, wobei der Teil des östlich vom Schießplatz gelegenen Forstes zwischen Schießplatz und der Bahn Alexandrowo von den Infanterie-Schießständen bis zum Forsthaus Kuchnia gefährdet wird. Die durch dieses Gelände führenden Wege sind gesperrt. Das gefährdete Gelände wird von Posten abgesperrt.

Thorn den 17. Mai 1918.

Der Landrat.

Unter dem Schweinebestande des Besitzer Reinhard Janke in Groß Bösendorf ist Rotlauf ausgebrochen.

Thorn den 17. Mai 1918.

Der Landrat.

Geflügelcholera.

Unter dem Federviehbestande des Besitzers Peter Bielitz in Schillno ist die Geflügelcholera ausgebrochen.

Thorn den 11. Mai 1918.

Der Landrat.

Räude.

Unter den Pferden des Rentengutsbesitzers Wunsch in Elsnerode ist die Räude ausgebrochen.

Thorn den 10. Mai 1918.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Die Verpachtung der Jagd in dem gemeinschaftlichen, die hiesige Gemeinde umfassenden Jagdbezirke zur Größe von 804 ha, mit vorhandenem Wild-Bestande soll auf die Dauer von sechs Jahren, beginnend mit dem 1. September 1918, am

Montag den 3. Juni 1918, nachmittags 2 Uhr,

in dem Lokale des Herrn Gastwirts Siodmiak zu Siemon öffentlich meistbietend erfolgen.

Die Bedingungen können bei dem Unterzeichneten eingesehen werden; sie werden auch im Termine bekannt gegeben.

Zuschlagsfrist 14 Tage.

Siemon den 10. Mai 1918.

Der Jagdvorsteher.

Koths, Gemeindevorsteher.

Nichtamtliches.

Bekanntmachung.

Die Zwischenscheine für die **5 % Schuldverschreibungen** und **4½ % Schatzanweisungen der VII. Kriegsanleihe** können vom

27. Mai d. Js. ab

in die endgültigen Stücke mit Zinsscheinen umgetauscht werden.

Der Umtausch findet bei der **„Umtauschstelle für die Kriegsanleihen", Berlin W 8, Behrenstraße 22,** statt. Außerdem übernehmen sämtliche Reichsbankanstalten mit Kasseneinrichtung bis zum **2. Dezember 1918** die kostenfreie Vermittlung des Umtausches. Nach diesem Zeitpunkt können die Zwischenscheine nur noch unmittelbar bei der „Umtauschstelle für die Kriegsanleihen" in Berlin umgetauscht werden.

Die Zwischenscheine sind mit Verzeichnissen, in die sie nach den Beträgen und innerhalb dieser nach der Nummernfolge geordnet einzutragen sind, während der Vormittagsdienststunden bei den genannten Stellen einzureichen. Für die 5 % Reichsanleihe und für die 4½ % Reichsschatzanweisungen sind besondere Nummernverzeichnisse auszufertigen; Formulare hierzu sind bei allen Reichsbankanstalten erhältlich.

Firmen und Kassen haben die von ihnen eingereichten Zwischenscheine rechts **oberhalb** der Stücknummer mit ihrem Firmenstempel zu versehen.

Von den Zwischenscheinen für die **I., III., IV., V.** und **VI. Kriegsanleihe** ist eine größere Anzahl noch immer nicht in die entgültigen Stücke mit den bereits seit 1. April 1915, 1. Oktober 1916, 2. Januar, 1. Juli, 1. Oktober 1917 und 2. Januar d. Js. fällig gewesenen Zinsscheinen umgetauscht worden. Die Inhaber werden aufgefordert, diese Zwischenscheine in ihrem eigenen Interesse möglichst bald bei der **„Umtauschstelle für die Kriegsanleihen", Berlin W 8, Behrenstraße 22,** zum Umtausch einzureichen.

Berlin, im Mai 1918.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein. v. Grimm.

Druck und Verlag der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei in Thorn.